**Pandemiebezogenen Regelungen für das zweite Schulhalbjahr 2022/2023**

1. Maskenpflicht im ÖPNV

Die Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern hat die **Aussetzung der Maskenpflicht im öffentlichen Personennahverkehr ab dem 2. Februar 2023** beschlossen. Die derzeitige Entwicklung der Pandemie lässt die eindeutige Tendenz zu einer endemischen Lage hin erkennen, die Möglichkeiten der Lockerungen beziehungsweise Aufhebungen der Schutzmaßnahmen zulässt. Für die Schülerinnen und Schüler dieses Landes gilt mithin, dass **ab dem 2. Februar 2023 keine Mund-Nase-Bedeckung auf dem Schulweg bei der Nutzung von Bussen und Bahnen des öffentlichen Personennahverkehrs getragen werden muss.** Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung bleibt jedoch im Rahmen einer persönlichen und **freiwilligen Entscheidung** immer möglich. In diesem Zusammenhang sollte stets beachtet werden, dass eine solche Schutzmaßnahme nicht nur effektiv einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 entgegengewirkt, sondern zugleich Schutz gegen anderweitige derzeit grassierende akute respiratorische Erkrankungen bieten kann. Infolgedessen verbleibt es bei der Empfehlung, bei unvermeidlichem Aufeinandertreffen von größeren Gruppen von Schülerinnen und Schülern auf Schulwegen eine entsprechende Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

1. Selbsttests für die Ferienzeit

Mit Blick auf die nahenden **Winterferien i**m Land werden die Schülerinnen und Schüler durch Ihre Schule **mit genügend Selbsttests für die Häuslichkeit ausgestattet**. In diesem Zusammenhang wird auf die weitergehend vorgesehene Teststrategie der Landesregierung hingewiesen. **Bis auf weiteres verbleibt es im zweiten Schulhalbjahr bei anlassbezogenen Testungen in der Häuslichkeit.**

1. Betretungsverbot bezüglich des Schulgeländes

**Es verbleibt bis auf weiteres bei dem Verbot des Betretens des Schulgeländes für an COVID-19 erkrankte Personen.** Liegen für eine COVID-19 Infektion **typische Symptome vor, wie etwa Husten, Fieber, Schnupfen und Kopfschmerzen, ist in der Häuslichkeit eine Selbsttestung durchzuführen, die bei anhaltender Symptomatik alle zwei Tage zu wiederholen ist**. **Erst bei negativem Testergebnis ist der Besuch wieder gestattet.**

**Bei positivem Ergebnis der Selbsttestung darf die Schule erst wieder nach einem negativen PCR-Test beziehungsweise nach Beendigung einer behördlich angeordneten Isolationspflicht betreten werden.**

1. Befreiungsmöglichkeit vom Präsenzunterricht

Nach Einschätzung des RKI besteht die Möglichkeit der Übertragung des Coronavirus SARSCoV-2 durch die Schülerinnen und Schüler über die Schule in den häuslichen Bereich. Aus diesem Grund erfolgt noch einmal der Hinweis darauf, dass **Schülerinnen und Schüler** der allgemein bildenden Schulen**, die zu einer Personengruppe mit erhöhtem Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung (gemäß RKI) gehören, auf Antrag bei der unteren Schulbehörde vom Besuch der Schule befreit werden können (§ 48 Absatz 2 SchulG - 3 - M-V**). **In diesem Fall wird in Distanz beschult. Die Zugehörigkeit zu einer sogenannten Risikogruppe ist glaubhaft zu machen und im Zweifel kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.** Dies gilt entsprechend, sofern im Haushalt Erziehungsberechtigte, Geschwisterkinder etc. mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf leben**. Bestehen bereits Anträge, können diese durch die zuständige Schulbehörde fortgeschrieben werden, was im Einzelfall durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde zu prüfen ist.**